

SATZUNG

der SG Jeßnitz e.V. (nachfolgend Verein genannt)



§ 1 Name

1. Der Verein führt den Namen „Sportgemeinschaft Jeßnitz“, Kurzform „SG Jeßnitz“.
2. Er ist in das zuständige Vereinsregister eingetragen und führt dort den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Raguhn-Jeßnitz (OT Jeßnitz).

§ 3 Zweck und Steuerbegünstigung

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet von Kultur, Sport und sportlicher Traditionspflege.
2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch:
 - 2.1. Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
 - 2.2. Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen
 - 2.3. Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern und Trainern
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, rassistischer und weltanschaulicher Toleranz. Er ist offen für alle sportinteressierten Bürger und integriert sie, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlicher Stellung, sofern sie nicht rassistische, nationalistische oder faschistische Ziele vertreten. Der Verein wirkt gegen Fremdenfeindlichkeit, politischen Extremismus, Gewaltverherrlichung und verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
8. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 4 Mitgliedschaften in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund Anhalt-Bitterfeld e.V. und strebt die Mitgliedschaft in den Sportverbänden an, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen an.

§ 5 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart, kann eine eigene Abteilung gegründet werden.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - 1.1. ordentlichen Mitgliedern (aktives Mitglied)
 - 1.2. fördernden Mitgliedern (passives Mitglied)
 - 1.3. Ehrenmitgliedern
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören will, ohne sich sportlich betätigen zu wollen.
4. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr auf Vorschlag durch den Vorstand gewählt. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche oder juristische Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.
5. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
7. Der Austritt ist schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.
8. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die entsprechenden Ordnungen des Vereins anzuerkennen und einzuhalten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 8 Beiträge und Umlagen

1. Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren erhoben. Für die verschiedenen Mitgliedschaften können unterschiedliche Beitragshöhen festgesetzt werden.
2. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Behebung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins, können Umlagen erhoben werden.

3. Die Höhe der Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung (zum Beispiel Lastschriftverfahren) und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Aushang bekanntgegeben.
4. Ist ein Mitglied länger als 6 Monate mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand endet seine Mitgliedschaft automatisch.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird als Delegiertenkonferenz durchgeführt.
3. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal.
4. Ordentliche Mitgliederversammlung:

Im ersten Quartal eines jeden Jahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt durch Aushang im Schaukasten auf dem Vereinsgelände.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlung:

Der Vorstand kann jeder Zeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/4 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Es gelten die im § 7, Punkt 4 getroffenen Festlegungen sinngemäß. Alle Fristen verkürzen sich um die Hälfte.
6. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
8. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
9. Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied ab dem 16. Lebensjahr.
10. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.
11. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung oder Änderung der Satzung, müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen.
12. Dringlichkeitsanträge müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen und sind nur zulässig, wenn bei der Mitgliederversammlung mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmen.
13. Dringlichkeitsanträge zu Satzungsänderungen, Wahlen oder Abwahlen sind nicht zulässig.
14. Anträge zur Satzungsänderung sowie zur Abwahl des Vorstandes müssen den Mitgliedern durch Aushang im Schaukasten auf dem Vereinsgelände bekanntgegeben werden.

15. Zuständigkeit:

- 15.1. Beratung und Beschlussfassung zu Grundsatzfragen der Vereinsarbeit
- 15.2. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und des Kassenprüfers
- 15.3. Entlastung des Vorstandes
- 15.4. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Umlagen
- 15.5. Wahl und Abwahl des Vorstandes
- 15.6. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- 15.7. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
- 15.8. Wahl des Kassenprüfers
- 15.9. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 15.10. Entscheidung über die Neueinrichtung von Abteilungen
- 15.11. Entscheidung über Anträge an die Mitgliederversammlung
- 15.12. Festlegung der Mitgliedsbeiträge

16. Ablauf und Beschlüsse:

- 16.1. Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Dieser muss nicht zwingend Mitglied des Vereins sein.
- 16.2. Soll der Versammlungsleiter in ein Amt gewählt werden, muss für die Dauer der Diskussion und der Wahl zu diesem Amt, die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter übergeben werden, der von der Mitgliederversammlung zu wählen ist.
- 16.3. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Blockwahlen sind zulässig. Der Versammlungsleiter kann abweichende Verfahren beschließen.
- 16.4. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 16.5. Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 16.6. Eine Änderung des Satzungszweckes des Vereins bedarf der Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins, wobei hierzu die schriftliche Zustimmung der bei der Mitgliederversammlung abwesenden Vereinsmitglieder innerhalb eines Monats vom Vorstand eingeholt werden muss.
- 16.7. Bei Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wenn bei mehreren Kandidaten keiner mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen im ersten Wahlgang erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- 16.8. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 16.9. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 16.10. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- 16.11. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 bis 10 Personen.
2. Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind:
 - 2.1. Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende, jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
 - 2.2. Der Kassenwart ist befugt, allein zeichnend Zahlungsanweisungen zur Erfüllung von Verbindlichkeiten des Vereins vorzunehmen. Der Kassenwart hat die Bankvollmacht des Vereins.
 - 2.3. Andere Personen können zur Erledigung einzelner Angelegenheiten des Vereins schriftlich bevollmächtigt werden.

3. Zuständigkeit:

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 3.1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung.
- 3.2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- 3.3. Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung eines Haushaltsansatzes für das jeweilige Rechnungsjahr
- 3.4. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- 3.5. Überwachung der Arbeit der Abteilungen und Einsetzung zeitweiliger Ausschüsse

4. Wahl:

- 4.1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- 4.2. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 4.3. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, es sei denn, die Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag auf Blockabstimmung.
- 4.4. Die Wahlen sind geheim durchzuführen.
- 4.5. Tritt für ein Amt nur ein Kandidat an, kann auf Antrag in offener Abstimmung gewählt werden.
- 4.6. Kann bei der Wahl ein Amt nicht besetzt werden, bleibt dieses Amt verwaist. Der Vorstand kann dieses Amt im Laufe der Legislaturperiode durch Kooptierung eines Vorstandsmitgliedes bis zur Neuwahl kommissarisch besetzen. Dies gilt auch für ein durch Rücktritt verwaistes Amt.

5. Sitzungen und Beschlüsse:

- 5.1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet wird.
- 5.2. Eine Ladungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
- 5.3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- 5.4. Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 5.5. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- 5.6. Über die Vorstandssitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§ 12 Kassenprüfer

Zur Kontrolle des Finanzwesens des Vereins ist von der Mitgliederversammlung ein Kassenprüfer für die Legislaturperiode zu wählen. Dieser prüft zusammen mit mindestens drei weiteren, selbst zu bestimmenden, Vereinsmitgliedern die Finanzen jährlich mindestens einmal und gibt einen schriftlichen Prüfbericht, welcher dem Vorstand zur Einsicht vorzulegen ist, ab. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Auflösung

1. Der Verein kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind und 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies beschließt.
2. Bei Auflösung des Vereins, außer bei einer Fusion mit einem anderen Verein, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Raguhn-Jeßnitz, /die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 In Kraft treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Vereins am 15.02.2018 beschlossen und tritt nach seiner Eintragung im zuständigen Vereinsregister in Kraft.